



SENAT RP

INFORMATIONEN ÜBER DEN SENAT

DER SENAT
DER REPUBLIK POLEN

Informations-
und Dokumentationsbüro

Wiejska 6, 00-902 Warszawa

Tel. (48-22) 694-92-84

Fax: (48-22) 694-95-70

www.senat.gov.pl

Verfassungen

Als Verfassungen (Konstitutionen) wurden in Polen bereits seit Ende des 15. Jahrhunderts die Beschlüsse des Hauptlandtages bezeichnet. Die ältesten stammen aus dem Jahre 1493. Ihre Entwürfe wurden in der Landbotenkammer ausgearbeitet, und ihr Inhalt wurde häufig von Vertretern der Abgeordneten mit den Senatoren und dem König abgestimmt. Die Gesetze (Konstitutionen) wurden auf einer gemeinsamen Abschlussitzung beider Kammern verabschiedet, die im Senatsaal in Anwesenheit des Königs stattfand. Im Sinn der Konstitution *Nihil novi* vom Jahre 1505 musste ein vom Sejm verabschiedetes Gesetz das Ergebnis der gemeinsamen Entscheidung der drei parlamentarischen Stände sein, d.h. des Königs, der Herren Räte (des Senats) und der Abgeordneten der Provinziallandtage (der Landbotenkammer). Seit Mitte des 17. Jahrhunderts bewirkte der Einwand eines einzigen Abgeordneten oder Senatoren gegen irgendeinen Sejmbeschluss die Ablehnung aller früher gefassten Entscheidungen, da alle Beschlüsse eines Sejms eine Gesamtheit bildeten und als Sejmkonstitution veröffentlicht wurden, z.B. unter dem Titel *Anno domini 1667*.

Die endgültige Redaktion der verabschiedeten Gesetze, die Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts in „ewige“, *constitutiones perpetuae*, und zeitlich begrenzte, *constitutiones temporales*, unterteilt wurden, erfolgte auf den sogenannten Kanzlersitzungen, die nach Abschluss der Sejmberatungen stattfanden. Ihre Teilnehmer waren: der Kanzler, der Marschall der Landbotenkammer, sowie Deputierte der Landbotenkammer und des Senats. Seit Ende des 16. Jahrhunderts wurden die von ihnen unterzeichneten Gesetze gedruckt, und mit dem Siegel des Königs sowie den Unterschriften des Sejmmarschalls und Kanzlers versehen an die Kanzleien der Stadtämter aller Wojewodschaften und Länder der Krone und des Grossfürstentums Litauen übersandt. Bis 1543 wurden die Beschlüsse in Latein verfasst, später auf polnisch.

Nach dem Gesetz von 1613 wurden die vom Sejm verabschiedeten Konstitutionen unmittelbar nach Abschluss seiner Beratungen veröffentlicht durch die Eintragung (*oblata*) in die Bücher seines Sitzungsortes. Weiterhin bestand die Verpflichtung, sie den Stadtämtern im ganzen Lande zu übersenden, wo sie in die Bücher eingetragen, oder, häufiger, als Druck in diese Bücher eingefügt wurden.

Im 17. Jahrhundert begann man die ersten Gesetzessammlungen in gedruckter Form zu veröffentlichen. Im 18. Jahrhundert, in den Jahren 1732 bis 1782, wurden alle Sejmgesetze unter der allgemeinen Bezeichnung *Volumina Legum* (Gesetzbücher) auf Initiative von Stanisław Konarski und Józef Zaluski in acht Bänden herausgegeben. Während der polnischen Teilungen wurde der 9. Band dieser Bücher im Jahre 1889 veröffentlicht, mit den Sejmgesetzen der Jahre 1782 bis 1792. 1952 wurde der 10. Band mit den Gesetzen des Sejms von Grodno 1793 veröffentlicht. Im 18. Jahrhundert, als die Sejmberatungen sich nicht an die von den *Articuli Henriciani* bestimmten sechs Wochen hielten, sondern mehrere Jahre dauerten (1773–1775 oder 1788–1792)

wurde nicht die Gesamtheit des Gesetzwerkes jener Reichstage „oblatiert“, sondern nur die einzelnen verabschiedeten Beschlüsse.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entwickelten sich noch andere Bedeutungen des Begriffs „Konstitution“. Neben der traditionellen Bedeutung, d.h. „Konstitution“ als jeder Beschluss oder als Gesamtheit der Beschlüsse eines konkreten Sejms, bezeichnete dieser Ausdruck die Staatsordnung, die Regierungsformen (Konstitution in materieller Bedeutung) oder schliesslich das Grundgesetz (Konstitution in formeller Hinsicht). Die Mehrdeutigkeit dieses Begriffs war der Grund dafür, dass das am 3. Mai 1791 verabschiedete Grundgesetz als „Regierungsgesetz“ bezeichnet wurde und nicht als „Konstitution“.



Konstitution vom 3. Mai

Obwohl es formell den Namen „Regierungsgesetz“ erhielt (unter „Regierung“ wurde damals die Staatsordnung, die Organisation der staatlichen Gewalt verstanden), ist es in die Geschichte als „Konstitution vom 3. Mai“ eingegangen, wobei es nach der amerikanischen vom Jahr 1787 die zweite moderne Verfassung in der Welt war. Das polnische Grundgesetz schöpfte seine Inspiration vor allen Dingen aus dem politischen und gesellschaftlichen Gedankengut der europäischen Aufklärung. Sie knüpfte an das Vorbild der amerikanischen Verfassung von 1787 an, an die Arbeiten der französischen Konstituante, deren Werk die Erklärung der Menschenrechte vom 26. August 1789, sowie die Verfassung vom 3. September 1791 waren und bezog sich auch auf die Staatsordnung Grossbritanniens, wo das System der parlamentarischen Monarchie sich in der Praxis ausgebildet hatte. Aber auch die Erfahrungen der polnischen parlamentarischen Demokratie wurden mitberücksichtigt.

Hervorgehoben werden sollte der logische und übersichtliche Aufbau des Regierungsgesetzes. Seinen ersten, der Gesellschaftsordnung gewidmeten Teil, bildeten die Artikel, die sich mit den sozialen Ständen des damaligen Polens befassten. Der zweite, der politischen Staatsverfassung gewidmete Teil, behandelte

die Gewaltenteilung in die Legislative, Exekutive und Judikative. Die Fülle der staatspolitischen Probleme führte dazu, dass für folgende Fragen besondere Bestimmungen formuliert wurden: Regenz, Erziehung des Thronfolgers und Streitkräfte. Ein Bestandteil der Maiverfassung ist das *Recht der Städte* vom 18. April 1791.

Im sozialen Bereich stellte das Regierungsgesetz, trotz der Beibehaltung der Ständesstruktur des Staates, den Versuch eines Kompromisses zwischen Adel und Bürgertum dar. Wenig änderte sich an der Situation der Bauern. Die Maiverfassung bestätigte den Vorrang des Adels im politischen Leben des Landes, indem sie ihm alle bisherigen Rechte und Privilegien gewährleistete.

Auch im Bereich der politischen Reformen war das Regierungsgesetz Ergebnis eines Kompromisses zwischen seinen Schöpfern und zwischen verschiedenen politischen Strömungen und Programmen. Seine Schöpfer waren: der König Stanisław August Poniatowski, beeindruckt vom englischen Vorbild der konstitutionellen Monarchie, der litauische Grossmarschall Ignacy Potocki, der bestrebt war, einem wirksamen, souveränen Adelsparlament den Vorrang im Staate einzuräumen, sowie Hugo Kołłątaj, Befürworter eines Kompromisses zwischen Adel und Bürgertum und einer Fortentwicklung der polnischen „milden Revolution“.

Der an die Lehre von Rousseau anknüpfende Artikel V des Regierungsgesetzes machte das Prinzip der Volkssouveränität zur Grundlage der Staatsordnung und übernahm von Montesquieu die Idee der Gewaltenteilung in die Legislative, Exekutive und Judikative. Das *liberum veto* wurde beseitigt, und alle Beschlüsse sollten mit Stimmenmehrheit gefasst werden. Auch die Bildung von Konföderationen wurde untersagt. Nach dem Tod von Stanisław August Poniatowski sollte sowohl der Senat wie auch die Abgeordnetenversammlung durch Wahl bestimmt werden. Von zwei durch die Landschaftstage vorge-

schlagenen Kandidaten sollte der König einen Senator auf Lebensdauer ernennen. Er selbst behielt nur den Vorsitz des Senats, verlor damit das Recht der gesetzgebenden Sanktion und hörte auf, ein Stand des Parlaments zu sein.

Die Exekutive lag in den Händen des Königs und der neugebildeten Regierungsinstitution der „Hüter der Rechte“. Von da an galt die dynastische Erbfolge, und nach dem Tod von Stanisław August sollte die königliche Gewalt auf das sächsische Haus Wettin übergehen. Nach englischem Vorbild trug der König keine Verantwortung für seine Handlungen, verantwortlich für den König waren die seine Entscheidungen gegenzeichnenden Minister. Der König führte den Vorsitz der Hüter der Rechte, zu denen der Primas als Präsident der Kommission für Nationales Edukationswesen, sowie fünf vom König berufene Minister gehörten: der Schatz-, der Armee-, der Polizei-, der Aussen- und der Siegelminister. Den Hütern der Rechte unterstanden die vom Sejm zu wählenden kollegialen Ressortorgane oder Kommissionen: für Edukation, Schatz, Armee und Polizei.

Träger der judikativen Gewalt waren unabhängige Gerichte.

Die Verfassung vom 3. Mai blieb mehr als ein Jahr in Kraft. Durch fremde Intervention und einheimische Verräter aufgehoben, wurde sie nach dem Untergang der unabhängigen Republik in den Jahren der Teilungen zum Symbol des Kampfes um die Wiederherstellung der Souveränität Polens. Nach den Worten ihrer Schöpfer, Potocki und Kołłątaj, war sie „der letzte Wille des im Sterben liegenden Vaterlandes“.

Zbigniew Szcząska, Mai 2000